Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 37 **Freitag, den 7. Oktober** **2011**

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ 147

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Erste Eröffnungsbilanzen der Nettoregiebetriebe der Stadt Aurich zum 01.01.2009 152

Nachtragshaushaltssatzung 2011 der Gemeinde Baltrum ... 154

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Südbrookmerland zum 01.01.2010 155

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Resterhafe 155

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“

Verordnung vom 22.09.2011 über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ für den Bereich der Stadt Norden, der Samtgemeinde Hage, Gemeinde Dornum, Gemeinde Großheide im Landkreis Aurich

Aufgrund des § 26 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Artikel 1 „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009“ (Bundesgesetzblatt, Jg. 2009, Nr. 51, S. 2542 ff.) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts, Artikel 1 „Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“ vom 19. Februar 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010 S. 104 ff.) sowie nach § 32 BNatSchG i. V. m. § 25 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit der Bezeichnung "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" erklärt. Es deckt das ehemalige Landschaftsschutzgebiet LSG-AUR 28 „Dammspolder“ im Landkreis Aurich, Gemeinde Dornum, vom 04.07.1991 teilweise ab.

(2) Das LSG liegt in den folgenden Gemeinden:
Stadt Norden, Samtgemeinde Hage, Gemeinde Dornum, Gemeinde Großheide

(3) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 sowie den dieser Verordnung beigefügten Detailkarten im Maßstab 1:10.000 dargestellt; das ehemalige LSG AUR-28 "Dammspolder“ ist schraffiert gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Grenze verläuft an der Innenseite der roten Umrandung. Ortslagen, Geltungsbereiche von Bebauungsplänen sowie Abgrenzungssatzungen gem. § 34 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind von der Verordnung ausgenommen und entsprechend den maßgeblichen Karten ausgegrenzt. Einzelne Hofstellen bzw. Hausgrundstücke sind aus kartographietechnischen Gründen nicht gesondert ausgegrenzt. Sie sind ebenfalls von der Verordnung ausgenommen.

(4) Das Europäische Vogelschutzgebiet V 63 "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961) liegt in den entsprechenden Landschaftsschutzgebieten der Landkreise Aurich und Wittmund. Es weist auf dem Gebiet des Landkreises Aurich eine Größe von 5.487 Hektar auf.

(5) Das LSG hat auf dem Gebiet des Landkreises Aurich eine Gesamtgröße von 6.339,23 Hektar. Es beinhaltet neben dem Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ auch das „Nahrungsgebiet Weihen“ in den Gemeinden Dornum und Großheide zur Größe von 722 ha.

(6) Die Verordnung einschließlich der dazu gehörenden Karten kann während der Dienststunden bei den folgenden Stellen unentgeltlich von jedermann eingesehen werden:
- untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
- Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden
- Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage
- Gemeinde Dornum, Schatthauserstraße 9, 26553 Dornum
- Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide

§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das im Naturraum „Ostfriesische Seemarsch und Inseln“ gelegene Gebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte, weitgehend offene und gehölzfreie sowie nur sehr dünn besiedelte Marschflächen. Es grenzt im Norden - nur vom Hauptdeich getrennt- unmittelbar an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, der sich in Teilbereichen mit einem Saum aus Sommerpoldern dem Hauptdeich anschließt. Insgesamt zieht sich das Vogelschutzgebiet V 63 streifenartig entlang des Hauptdeiches von Norddeich im Westen bis Neuharlingersiel im Osten. Die junge Marsch der deichnahen Zone wird überwiegend als Ackerland genutzt. Wintergetreide und Winterraps überwiegen in der Palette der Anbaufrüchte. Entwässerungsgräben zur Parzellenentwässerung und breite Vorfluter mit ihren Röhrichtsäumen strukturieren das Landschaftsbild. Die in der Regel weiter von der Deichlinie entfernt liegenden älteren Marschenböden sind Standorte für Grünland verschiedener Ausprägungen. Weitere charakteristische und markante Bestandteile sind die Grüppensysteme auf den Flächen und das schilfbewachsene Grabennetz sowie verschieden große Marschgewässer, naturnahe Stillgewässer und ehemalige Kleientnahmestellen. Das Gebiet stellt sich als großflächig offener, größtenteils störungsarmer Raum dar.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als naturgeprägte Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit

(3) Das Gebiet V 63 "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" ist einer der landesweit wichtigsten Brutplätze für die Wiesenweihe, den Schilfrohrsänger und das Blaukehlchen.

Es hat im Zusammenhang mit den Flächen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer eine zentrale Bedeutung als Gast- und Rastvogellebensraum für die Weißwangengans, den Goldregenpfeifer, den Großen Brachvogel und die Lach- und Sturmmöwe.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes "Natura 2000". Dieses setzt sich aus den Schutzgebieten der FFH-Richtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992) und den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009) zusammen. Das Landschaftsschutzgebiet " Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" dient der Umsetzung des Vogelschutzgebietes V 63 "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens". Dieses wurde unter der Nummer 2309-431 gemäß § 10 (6) des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der zu dem Zeitpunkt geltenden Fassung im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7 ff.).

(5) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Anhang I (Artikel 4 Absatz 1) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 aufgeführten wertbestimmenden Arten:
- Weißsterniges Blaukehlchen (Luscinia svecica cyanecula),
- Wiesenweihe (Circus pygargus),
- Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria),
- Weißwangengans (Branta leucopsis)

und die nach Artikel 4 Absatz 2 wertbestimmenden Zugvogelarten

- Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus),
- Großer Brachvogel (Numenius arquata),
- Lachmöwe (Larus ridibundus),
- Sturmmöwe (Larus canus).

Zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen des LSG werden die Vollzugshinweise für Arten- und Lebensraumtypen der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung geltenden Fassung zugrunde gelegt. Für die wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie sind danach folgende Maßnahmen erforderlich:

Für die wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie sind danach folgende Maßnahmen erforderlich:

Weißsterniges Blaukehlchen (Luscinia svecica cyanecula) – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt und Neuschaffung strukturreicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotopen
- Erhaltung und Schaffung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereiche als Niststandort, auch mit einzelnen Gehölzen
- Förderung von schütter bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche
- Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen in der Acker- und Grünlandmarsch unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art: besonders wertvolle Altschilfgräben sollten von einer Räumung verschont bleiben, zumindest jedoch nur im Abstand von mehreren Jahren alternierend und dabei außerhalb der Brutzeit (Ende März bis Ende Juli) geräumt werden.

Wiesenweihe (Circus pygargus) – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt strukturreicher unzerschnittener, großräumig offener Acker-Grabenareale und Grünland-Grabenareale in unmittelbarer Nachbarschaft
- Förderung von Flächen zur Nahrungssuche (Brachflächen, extensiv genutzte Randstreifen, extensiv genutzte Grünländereien)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung geeigneter natürlicher bzw. naturnaher Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.)
- Ruhigstellung der Brutplätze
- Sicherung der Bruten auf Ackerflächen

Weißwangengans (Branta leucopsis) – als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt und Schaffung von kurzrasigen Grünlandflächen als Nahrungshabitat für rastende und überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland)
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt freier Flugkorridore zu umliegenden Rastgebieten der Gänse

Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria) – als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt von feuchten kurzrasigen Grünlandflächen

Zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen des LSG für die wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind folgende Maßnahmen notwendig:

Schilfrohrsänger (Acrecephalus schoenobaenus) – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt und Entwicklung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern und Gräben in strukturreichen Acker-Grünland-Bereichen
- Erhalt und Schaffung eines strukturreichen Grabensystems
- Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen in der Acker- und Grünlandmarsch unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art; besonders wertvolle Altschilfgräben sollten von einer Räumung verschont bleiben, zumindest jedoch nur im Abstand von mehreren Jahren alternierend einseitig und dabei außerhalb der Brutzeit (Ende März bis Ende Juli) geräumt werden

Großer Brachvogel (Numenius arquata) – als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt und Entwicklung von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze

Lachmöwe (Larus ridibundus) – als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt der offenen Grünlandkomplexe
- Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen
- Erhalt und Schaffung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate
- Schutz vor Vergrämungsmaßnahmen in Rasthabitaten
- Jagdruhe

Sturmmöwe (Larus canus) – als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen
- Erhalt und Schaffung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate

Die Umsetzung dieser Ziele dient überwiegend auch der Erhaltung und Förderung der Arten des gebietszugehörigen Standarddatenbogens in der jeweils geltenden Fassung. Die Arten und die Maßnahmen sind in Anlage 1 aufgeführt

(6) Weitere Erhaltungsziele sind:
- Erhalt der weiträumigen, unverbauten und unzerschnittenen, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen die Erhaltung unverbauter Korridore zwischen dem Watt und Binnenlandflächen, sowie zwischen benachbarten ähnlich strukturierten Landschaftsräumen auf dem Festland,
- die Erhaltung der größtmöglichen Störungsfreiheit,
- keine Erhöhung des Ackeranteils
- Erhaltung großflächiger und offener Rastgebiete für durchziehende Vogelarten in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den Nahrungsgebieten im Wattenmeer und angrenzender geeigneter Landschaftsräume auf dem Festland sowie die Sicherung der Marschenbereiche mit ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit,
- Erhalt und Entwicklung störungsfreier ausreichend großer Brut-, Rast- und Nahrungsräume der wertbestimmenden und der in Anlage 1 genannten Arten
- Erhalt des Grünlandes, Förderung der Umwandlung von Acker in Grünland,

- Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung mit hohen Grundwasserständen,
- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtbeständen,
- die Erhaltung von Brut- und Nahrungsflächen mit hoher Bodenfeuchtigkeit.
- Sicherung und Entwicklung der Stillgewässer als bedeutsame Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope für die Vogelwelt.

§3
Schutzbestimmungen und Verbote

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es untersagt:

1. Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist, das gilt ebenfalls für Werbeeinrichtungen, Jagd- und Gerätehütten, Hinweisschilder oder Tafeln soweit sie nicht dem Schutz des LSG oder zur saisonalen Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen oder sich auf den Verkehr beziehen, als Ortshinweise benötigt werden oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
2. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze aufzustellen,
3. die Bodengestalt (Oberflächenrelief) durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen,
4. absolutes Dauergrünland vor dem 01. 08. eines jeden Jahres umzubrechen und Dauergrünland in eine andere Nutzungsform zu überführen,
5. oberirdische Versorgungsleitungen herzustellen oder zu verlegen,
6. Straßen oder Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen, soweit dadurch neue durchgängige Verbindungswege geschaffen werden,
7. auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen oder Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, außer wenn es der ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung dient,
8. unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Lenkdrachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen (dies gilt auch für sämtliche Kitesportarten),
9. Gewässer auszubauen, wenn dies zur dauerhaften Absenkung des Grundwasserstands führen kann,
10. neue Grüppen zur Entwässerung der Dauergrünlandflächen anzulegen. Die Instandsetzung vorhandener Draine und Grüppen ist von diesem Verbot ausgenommen.
11. Gewässer und sonstige Feuchtbiotope zu beseitigen oder zu verändern,
12. Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schnittreisigkulturen, Baumschulen sowie Kurzumtriebsplantagen (sog. „Energiewälder") anzulegen sowie standortfremde oder nicht heimische Pflanzen außerhalb von Hof- und Siedlungsflächen anzusiedeln oder anzupflanzen,
13. Gehölze außerhalb der Hof- und Siedlungsflächen anzupflanzen,
14. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören; die Störungen dürfen insbesondere nicht die in § 2 Abs. 5 genannten Vogelarten vergrämen oder belästigen,
15. Hunde außerhalb der Wege und von Hof- und Siedlungsflächen frei laufen zu lassen, weitergehende Regelungen bleiben hiervon unberührt.
16. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzte Flächen oder solche Flächen, die nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten, in Nutzung zu nehmen oder hierauf Meliorationsmaßnahmen durchzuführen. Vorbehalten bleiben Maßnahmen, die der naturschutzfachlichen Aufwertung oder Entwicklung dieser Flächen dienen,
17. Röhrichte nachhaltig zu beschädigen oder zu beseitigen,
18. Erntegut nach dem 31.10. eines jeden Jahres in der freien Landschaft zu lagern
19. Veranstaltungen in der freien Landschaft ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
20. lasergestützte Lichttechnik („Skybeamer") o. a. einzusetzen,
21. nach Inkrafttreten dieser Verordnung Beleuchtungseinrichtungen an oder in Gebäuden, deren Lichtabstrahlung über den zu beleuchtenden Arbeitsbereich hinausgehen, zu installieren und zu betreiben,
22. Fotovoltaikanlagen, Biogasanlagen und Windkraftanlagen zu errichten.
23. im Bereich des ehemaligen LSG „Dammspolder" sind außerdem folgende Handlungen verboten:
    a. in die bestehenden Wasserverhältnisse einzugreifen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die eine Entwässerung zur Folge haben (mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung)
    b. in der Zeit vom 01. 04. -31. 07. das Grünland zu schleppen oder zu düngen.

(2) Von den Verboten des Absatz 1 kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gem. § 2 dieser Verordnung nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich entgegenstehen.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung. Die Bestimmungen des § 14 BNatschG (Eingriffe in Natur und Landschaft) bleiben unberührt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke mit Ausnahme der in § 3, Abs. 2 Nr. 23 genannten Einschränkungen für den Bereich „Dammspolder" (Landkreis Aurich),
2. Betreten und Befahren des Gebiets durch die Allgemeinheit auf den öffentlichen Straßen und Wegen und den für die Erholungsnutzung vorgesehenen Flächen,
3. das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
    a. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    b. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden sowie für die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn,
    c. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    d. zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    e. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    f. sonstige Maßnahmen zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Aurich als untere Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn abzustimmen,
    g. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den gesetzlichen Vorschriften
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

6. die Anlage von Hofgehölzen zur Eingrünung landwirtschaftlicher Betriebe auf der Hoffläche bzw. unmittelbar angrenzend an Hofflächen und in Anlehnung an deren Außengrenzen,
7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von Flächen, wenn sie wegen der Teilnahme an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm vorübergehend nicht genutzt worden sind,
8. privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 (1) des Baugesetzbuches, die im engen räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle stehen, einschließlich von Erweiterungen oder Aussiedlungen, die aus betrieblichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendig sind,
9. die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern,
10. Biogasanlagen, die an der Privilegierung gem. § 35 (1) 6 BauGB teilnehmen,
11. Kleinwindanlagen, die als Nebenanlagen ausschließlich der Selbstversorgung des landwirtschaftlichen Betriebes i.S. des § 35 (1) 1 BauGB dienen und diesem unmittelbar zu– und untergeordnet sind, soweit sie sich durch ihre Höhe und ihre Wirkung auf das Landschaftsbild nicht erkennbar vom Hofgebäude exponieren, sowie Kleinwindanlagen auf Dächern,
12. die Anlage innerbetrieblicher Viehtriebswege und Wege mit ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 BNatSchG). Bewirtschaftungsformen, die hiervon abweichen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Aurich als untere Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt sind mit dem Landkreis Aurich als zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmte oder von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder der Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets dienen.

(5) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt, nicht jedoch die Neuanlage von:
   a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
   b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
   c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.

Für die Neuanlage ist die vorherige Zustimmung des Landkreises Aurich als untere Naturschutzbehörde einzuholen.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang innerhalb der Uferbereiche unter größtmöglicher Schonung insbesondere der Qualität der Gewässer als Bruthabitat für die entsprechenden in § 2 Abs. 5 sowie im Anhang dieser Verordnung genannten Vogelarten.

(7) Freigestellt sind Maßnahmen des Deichschutzes in der gem. § 16 NDG festgelegten Deichschutzzone unter Berücksichtigung von § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG

§ 5
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind. Bei Erteilung von Befreiungen sind zur Sicherung der Schutzziele Nebenbestimmungen zulässig.

§ 6
Hinweise

(1) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 Bundesjagdgesetz) und die Fischerei (i. S. des Abschnitts 1, §§ 1 bis 10 Niedersächsisches Fischereigesetz) werden nicht unmittelbar berührt.

(2) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 7
Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz

(1) Zur Kennzeichnung sowie zur weiteren Information über das Landschaftsschutzgebiet ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen werden - soweit erforderlich - in einem Maßnahmen- oder Bewirtschaftungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

(3) Der gesetzliche Rahmen für die Sicherung schützenswerter Teile von Natur und Landschaft durch vertragliche Vereinbarungen ist im Bundesnaturschutzgesetz festgelegt und soll ein wesentliches Instrument zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Vogelschutzrichtlinie sein (§ 3 Absatz 3, § 21 Abs. 4 sowie § 32 Abs. 3 Satz 3).

Die Vertragsvarianten werden entsprechend der vorhandenen Landesmittel mit festgelegten Laufzeiten angeboten. Neben den vom Land Niedersachsen aufgelegten Programmen besteht die Möglichkeit, durch andere Vertragsformen und Vertragspartner Schutzziele umzusetzen.
Schwerpunkte für den Vertragsnaturschutz ergeben sich aus den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet.

§ 8
Fachgremium

(1) Zur Beratung der zuständigen Naturschutzbehörde über grundsätzliche Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verwirklichung der in § 2 genannten Schutzziele wird ein Fachgremium gebildet. Die Berufung der Mitglieder und die Themenbehandlung liegen bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

(2) Das Fachgremium wirkt insbesondere mit bei
   1. der Erarbeitung und Umsetzung von Planungen und Pflege- und Entwicklungszielen
   2. der Änderung oder Ergänzung dieser Verordnung
   3. das Fachgremium kann weitere Planungen und Maßnahmen anregen und Empfehlungen zur schutzzweckgerechten Entwicklung des Gebietes aussprechen.

(3) Dem Fachgremium gehören neben der unteren Naturschutzbehörde je drei Vertreter der Landwirtschaft und der regional tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen, sowie anlassbezogen je ein Vertreter der jeweils betroffenen Kommune an.

(4) Das Fachgremium kann bei Ausnahmen nach § 3 (2) und Befreiungen nach § 5 dieser Verordnung beteiligt werden.

§ 9
Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Zustimmung erteilt oder die erforderliche Abstimmung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a bis f mit der zuständigen Naturschutzbehörde hergestellt wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

(3) Unberührt bleiben Strafbestimmungen und andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsvorschrift LSG – VO –AUR 28 „Dammspolder", Gemeinde Dornum vom 04.07.1991 außer Kraft

Aurich, den 22.09.2011

Landkreis Aurich
Der Landrat

Anlage 1

Übersicht über Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen für die Vogelarten gem. Standarddatenbogen

Acrocephalus palustris (Sumpfrohrsänger)
- Verbreiterung der grabenbegleitenden Hochstauden-Vegetation,
- Erhaltung von Randstreifen, Ruderalflächen und Brachen

Acrocephalus schoenobaenus (Schilfrohrsänger)
- als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt bzw. Neuschaffung von Röhrichtbeständen an Fließgewässern und Gräben in strukturreichen Acker-Grünland-Bereichen
- Erhalt und Schaffung eines strukturreichen Grabensystems
- Förderung der wechselseitigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeiten (April bis Juli)

Acrocephalus scirpaceus (Teichrohrsänger)
- Erhalt und Neuschaffung strukturreicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotopen
- Erhaltung und Schaffung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereichen als Niststandort

Alauda arvensis (Feldlerche)
- Schaffung zusätzlicher Brach- oder Ausgleichsflächen ohne Mahdtermine während der Brutzeit,
- Erhaltung oder Wiederherstellung der Ackerrandstreifen und Ruderalflächen
- Reduzierung des Pestizid- und Düngereinsatzes

Anas clypeata (Löffelente)
- Erhaltung, Schutz und Neuschaffung von geeigneten Kleingewässern, Wiedervernässungs-maßnahmen, Ausbildung von Flutmulden und Temporärgewässern

Anas penelope (Pfeifente)
- Wiedervernässung potentieller Rast- und Überwinterungsgebiete;
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Anas platyrhynchos (Stockente)
- keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich

Anser albifrons (Blässgans)
- Schutz vor Störungen in den Rastgebieten;
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Anser anser (Graugans)
- Schutz vor Störungen an den Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Anser brachyrhynchus (Kurzschnabelgans)
- Schutz vor Störungen an den Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Anthus pratensis (Wiesenpieper)
- Vermeidung des Ausmähens von Gräben, Dämmen und Saumbereichen während der Brutzeit
- Extensivierung von Grünlandnutzungen

Aythya fuligula (Reiherente)
- Vermeidung von Störungen, insbesondere durch Freizeitnutzungen

Branta bernicla (Ringelgans)
- Schutz vor Störungen an den Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Branta leucopsis (Weißwangengans)
- als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt und Schaffung von kurzrasigen Grünlandflächen als Nahrungshabitat für rastende und überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland)
- Nutzung der Ackerflächen zum Wintergetreideanbau
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten
- Schutz vor Störungen an den Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Calidris alpina (Alpenstrandläufer)
- Schutz, Erhalt und Schaffung von küstennahem, extensiv genutzten Feuchtgrünland;
- Schutz vor Störungen

Charadrius hiaticula (Sandregenpfeifer)
- Wiederherstellung, Schutz und Renaturierung natürlicher Gewässersysteme;
- Schutz vor Störungen, insbesondere durch Freizeitnutzungen

Circus aeruginosus (Rohrweihe)
- Wiedervernässung trockengefallener Schilfgebiete;
- Neuanlage von Ackerrainen, Tümpeln mit Schilfbestand
- Schutz vor Störungen

Circus pygargus (Wiesenweihe)
- als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt strukturreicher unzerschnittener, großräumig offener Acker-Grabenareale und Grünland-Grabenareale in unmittelbarer Nachbarschaft
- Förderung von Flächen zur Nahrungssuche (Brachflächen, extensiv genutzte Randstreifen, extensiv genutzte Grünländereien)
- Erhalt und Schaffung großer, störungsarmer, extensiv bewirtschafteter Grünlandbereiche
- Schutz der Neststandorte in Getreidefeldern durch Vereinbarungen mit den Landwirten

Corvus frugilegus (Saatkrähe)
- Sicherung der Brutplätze (Kolonien) vor Übergriffen und Störungen;
- Erhalt und Förderung einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft

Cygnus [columbianus] bewickii (Zwergschwan)
- Schutz vor Störungen
- Erhalt und Schaffung von extensiv genutztem Feuchtgrünland

Cygnus cygnus (Singschwan)
- Schutz vor Störungen
- Erhalt und Schaffung von extensiv genutztem Feuchtgrünland

Cygnus olor (Höckerschwan)
- besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich

Fulica atra (Bläßralle)
- Schutz und Erhalt von Altwässern und ungestörten Uferbereichen
- Schutz vor Störungen, insbesondere Freizeitnutzungen

Haematopus ostralegus (Austernfischer)
- besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich

Larus argentatus (Silbermöwe)
- besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich

Larus canus (Sturmmöwe)
- als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften, v. a. im Küstenbereich
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen
- Jagdruhe
- Schutz der traditionellen Rastplätze vor Störungen

Larus fuscus (Heringsmöwe)
- besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich

Larus ridibundus (Lachmöwe)
- als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt von offenen Grünlandschaften, v. a. an der Küste
- Jagdruhe
- bei Ansiedlungsversuchen Schutz vor Störungen, insbesondere durch Freizeitnutzungen

Luscinia svecica cyanecula (Weißsterniges Blaukehlchen)
- als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt und Neuschaffung strukturreicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotope
- Erhaltung und Schaffung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereiche als Niststandort, auch mit einzelnen Gehölzen
- Förderung von schütter bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche
- Förderung der wechselseitigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeiten (April bis Juli)

Motacilla flava (Schafstelze)
- Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Neuschaffung von Brachestreifen, Förderung bewachsener Wegränder;
- Sicherstellung oder Wiederherstellung von Kleingewässern und vernässten Stellen in großräumigen Ackerbereichen

Numenius arquata (Großer Brachvogel)
- als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen

Pluvialis apricaria (Goldregenpfeifer)
- als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt von feuchten kurzrasigen Grünlandflächen

Pluvialis squatarola (Kiebitzregenpfeifer)
- Schutz der Rastbestände vor Störungen

Saxicola rubetra (Braunkehlchen)
- Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Neuschaffung von Brachestreifen, Förderung bewachsener Wegränder;
- Sicherstellung oder Wiederherstellung von Kleingewässern und vernässten Stellen in großräumigen Ackerbereichen

Tringa totanus (Rotschenkel)
- Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Schutz und Erhalt von Altwässern und ungestörten Uferbereichen
- Schutz vor Störungen, insbesondere Freizeitnutzungen

Vanellus vanellus (Kiebitz)
- Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Schutz vor Störungen in den Brutbereichen
- Herrichtung von ungenutzten Ackerrainen und Ruderalflächen

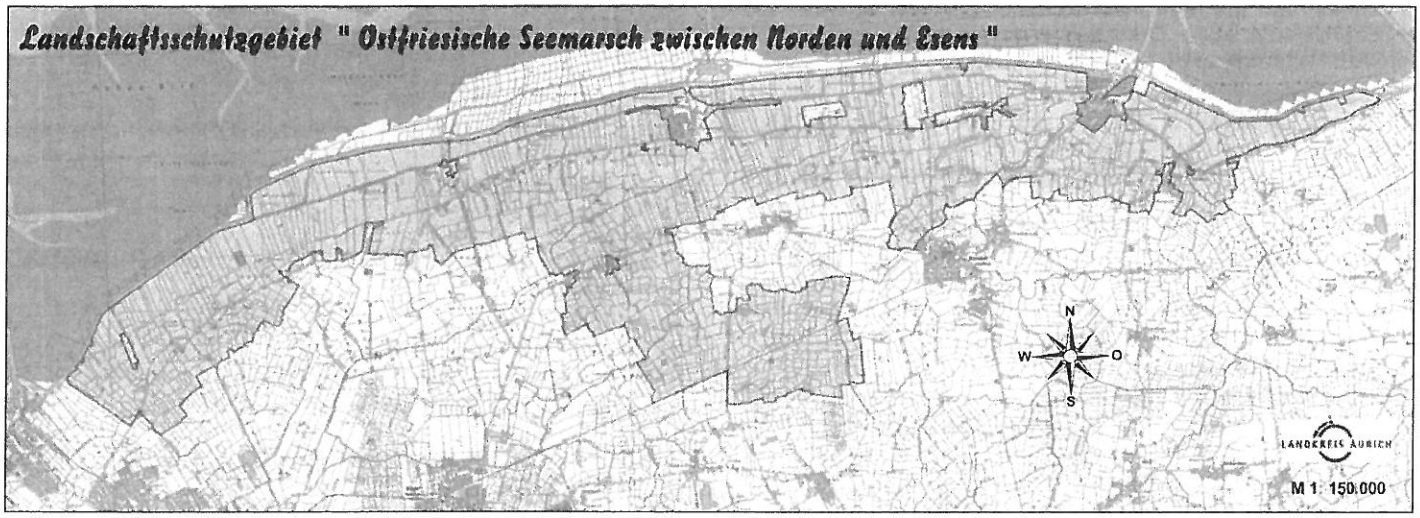

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Erste Eröffnungsbilanzen der Nettoregiebetriebe der Stadt Aurich zum 01.01.2009

Der Rat der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 01.09.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Eröffnungsbilanzen der Nettoregiebetriebe

a) NRB Betriebshof
b) NRB Liegenschafts- und Gebäudemanagement
c) NRB Stadtentwässerung

zum Bilanzstichtag 01.01.2009 werden gemäß Anlage beschlossen."

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 - Nettoregiebetrieb Betriebshof

Aktiva	01 Januar 2009	-Euro-	Passiva	01 Januar 2009	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen		**0,00 €**	**1. Nettoposition**		**1.540.546,77 €**
1.1 Konzessionen			1.1 Basis-Reinvermögen		
1.2 Lizenzen			1.1.1 Reinvermögen	1.540.546,77 €	
1.3 Ähnliche Rechte			1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss		
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse			1.2 Rücklagen		
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand			1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen		
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen			1.2.5 Sonstige Rücklagen		
			1.3 Jahresergebnis		
			1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren		
2. Sachvermögen		**1.762.146,77 €**	**1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**		
2.1 Unbebaute Grundstücke			1.4 Sonderposten		
2.2 Bebaute Grundstücke, Kulturdenkmäler	707.190,00 €		1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse		
2.3 Infrastrukturvermögen			1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte		
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken			1.4.3 Gebührenausgleich		
2.5 Kunstgegenstände			1.4.4 Bewertungsausgleich		
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	989.496,47 €		1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten		
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	65.460,30 €		1.4.6 Sonstige Sonderposten		
2.8 Vorräte					
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			**2. Schulden**		**0,00 €**
			2.1 Geldschulden		
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
3. Finanzvermögen		**0,00 €**	2.1.3 Liquiditätskredite	0,00 €	
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		

3.2 Beteiligungen		
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung		
3.4 Ausleihungen		
3.5 Wertpapiere		
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen		
3.7 Forderungen aus Transferleistungen		
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen		
3.9 sonstige Vermögensgegenstände		
4. Liquide Mittel		**0,00 €**
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		**0,00 €**
Bilanzsumme		**1.762.146,77 €**

2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
2.4 Transferverbindlichkeiten		
2.4.2 Verbindlichk. aus Zuschüssen für laufende Zwecke		
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		
2.5.1 Durchlaufende Posten		
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten		
3. Rückstellungen		**221.600,00 €**
3.1 Pensionsrückstellungen		
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit	30.800,00 €	
3.8.1 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen		
3.8.2 Rückstellungen Überstunden / Urlaub	187.800,00 €	
3.8.3 Rückstellungen für Abschluss und Prüfung	3.000 €	
4. Passive Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme		**1.762.146,77 €**

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 - Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement

Aktiva	**01 Januar 2009**	**-Euro-**
1. Immaterielles Vermögen		**0,00 €**
1.1 Konzessionen		
1.2 Lizenzen		
1.3 Ähnliche Rechte		
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse		
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand		
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen		
2. Sachvermögen		**58.145.287,30 €**
2.1 Unbebaute Grundstücke	4.532.782,50 €	
2.2 Bebaute Grundstücke, Kulturdenkmäler	50.515.071,00 €	
2.3 Infrastrukturvermögen	2.623.595,00 €	
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	102.972,00 €	
2.5 Kunstgegenstände		
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge		
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	111.678,00 €	
2.8 Vorräte		
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	259.188,80 €	
3. Finanzvermögen		**65.406,39 €**
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		
3.2 Beteiligungen		
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung		
3.4 Ausleihungen		
3.5 Wertpapiere		
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	61.487,35 €	
3.7 Forderungen aus Transferleistungen		
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	3.919,04 €	
3.9 sonstige Vermögensgegenstände		
4. Liquide Mittel		**0,00 €**
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		**0,00 €**
Bilanzsumme		**58.210.693,69 €**

Passiva	**01 Januar 2009**	**-Euro-**
1. Nettoposition		**57.219.856,21 €**
1.1 Basis-Reinvermögen		
1.1.1 Reinvermögen	48.256.942,21 €	
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss		
1.2 Rücklagen		
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen		
1.2.5 Sonstige Rücklagen		
1.3 Jahresergebnis		
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren		
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
1.4 Sonderposten		
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	8.962.914,00 €	
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte		
1.4.3 Gebührenausgleich		
1.4.4 Bewertungsausgleich		
1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten		
1.4.6 Sonstige Sonderposten		
2. Schulden		**738.914,48 €**
2.1 Geldschulden		
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00 €	
2.1.3 Liquiditätskredite		
2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
2.4 Transferverbindlichkeiten		
2.4.2 Verbindlichk. aus Zuschüssen für laufende Zwecke	736.260,30 €	
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		
2.5.1 Durchlaufende Posten		
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	2.654,18 €	
3. Rückstellungen		**251.923,00 €**
3.1 Pensionsrückstellungen		
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit	130.390,00 €	
3.8.1 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen		
3.8.2 Rückstellungen Überstunden / Urlaub	99.383,00 €	
3.8.3 Rückstellungen für Abschluss und Prüfung	22.150,00 €	
4. Passive Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme		**58.210.693,69 €**

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 - Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung

Aktiva	**01 Januar 2009**	**-Euro-**
1. Immaterielles Vermögen		**0,00 €**
1.1 Konzessionen		
1.2 Lizenzen		
1.3 Ähnliche Rechte		
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse		
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand		
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen		
2. Sachvermögen		**70.868.104,41 €**
2.1 Unbebaute Grundstücke		
2.2 Bebaute Grundstücke, Kulturdenkmäler		
2.3 Infrastrukturvermögen	67.994.811,67 €	
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken		
2.5 Kunstgegenstände		
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	25.516,00 €	
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	84.920,00 € €	

Passiva	**01 Januar 2009**	**-Euro-**
1. Nettoposition		**66.395.482,01 €**
1.1 Basis-Reinvermögen		
1.1.1 Reinvermögen	27.275.720,34 €	
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss		
1.2 Rücklagen		
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen		
1.2.5 Sonstige Rücklagen		
1.3 Jahresergebnis		
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren		
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
1.4 Sonderposten		
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	21.407.431,00 €	
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	17.712.330,67 €	
1.4.3 Gebührenausgleich		
1.4.4 Bewertungsausgleich		
1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten		
1.4.6 Sonstige Sonderposten		

2.8 Vorräte		
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.762.856,74 €	
3. Finanzvermögen		**256.896,60 €**
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		
3.2 Beteiligungen		
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung		
3.4 Ausleihungen		
3.5 Wertpapiere		
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	256.896,60 €	
3.7 Forderungen aus Transferleistungen		
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen		
3.9 sonstige Vermögensgegenstände		
4. Liquide Mittel		**0,00 €**
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		**0,00 €**
Bilanzsumme		**71.125.001,01 €**

2. Schulden		**4.522.500,00 €**
2.1 Geldschulden		
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.522.500,00 €	
2.1.3 Liquiditätskredite	0,00 €	
2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
2.4 Transferverbindlichkeiten		
2.4.2 Verbindlichk. aus Zuschüssen für laufende Zwecke		
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		
2.5.1 Durchlaufende Posten		
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten		
3. Rückstellungen		**207.019,00 €**
3.1 Pensionsrückstellungen		
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit		
3.8.1 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen		
3.8.2 Rückstellungen Überstunden / Urlaub	31.669,00 €	
3.8.3 Rückstellungen für Abschluss und Prüfung	20.350,00 €	
3.8.4 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	155.000,00 €	
4. Passive Rechnungsabgrenzung		**0,00 €**
Bilanzsumme		**71.125.001,01 €**

Die Eröffnungsbilanzen nebst Anhängen und Anlagen liegen in der Zeit vom 10.10.2011 bis einschließlich 18.10.2011 werktags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr in der Finanzabteilung der Stadt Aurich, Rathaus, Bgm.-Hippen-Platz 1, Zimmer 208, 26603 Aurich öffentlich aus.

Aurich, den 29. Sept. 2011

Stadt Aurich
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Kuiper
Erster Stadtrat

---

1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 der Gemeinde Baltrum

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 20. September 2011 folgende erste Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	210.000		1.865.600	2.075.600
die Ausgaben	9.200		5.701.800	5.711.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	51.500		502.000	553.500
die Ausgaben	51.500		502.000	553.500
c) im Erfolgsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung				
die Erträge			1.953.600	Unverändert 1.953.600
die Aufwendungen			1.953.600	Unverändert 1.953.600
d) im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung				
die Einnahmen			299.500	Unverändert 299.500
die Ausgaben			299.500	Unverändert 299.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben erforderlich ist, wird

für die Gemeinde um 50.000 € erhöht auf	300.300 €
für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf (unverändert)	250.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird unverändert auf 0 € festgesetzt.
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung wird unverändert auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert

für die Gemeinde auf	2.850.000 €
für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf	650.000 €

festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze für das Haushaltsjahr 2011 werden nicht geändert.

§ 6

Es gilt der vom Rat am 28. Februar 2011 beschlossene Stellenplan.

Baltrum, 20. September 2011

Gemeinde Baltrum

- Wietjes-Paulick -
Bürgermeisterin

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 87 Abs. 1 i.V.m. §§ 92 Abs. 1 und 94 sowie 102 Abs. 3 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 29. September 2011, Az.: I/10-150 20 1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 10.10.2011 bis zum 18.10.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Zimmer 8, öffentlich aus.

Baltrum, 29. September 2011

Gemeinde Baltrum

Wietjes-Paulick – Bürgermeisterin

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Südbrookmerland zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat die nachstehende Erste Eröffnungsbilanz nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) am 30. Juni 2011 beschlossen.

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Südbrookmerland

Kurzfassung Eröffnungsbilanz

Bilanz in einer komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 GemHKVO i.V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 33.3-10300/2- Muster15.

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Aktiva		**Passiva**	
1. Immaterielles Vermögen	117.616,02 €	1. Nettoposition	- 44.607.703,08 €
2. Sachvermögen	62.784.809,75 €	1.1 Basis-Reinvermögen	- 23.053.105,13 €
3. Finanzvermögen	711.201,06 €	1.2 Rücklagen	- €
4. Liquide Mittel	4.483.595,56 €	1.3 Jahresergebnis	- €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	44.812,00 €	1.4 Sonderposten	- 21.554.597,95 €
		2. Schulden	- 16.349.144,38 €
		2.1 Geldschulden	- 16.258.310,29 €
		2.1.3 Liquiditätskredite	- 4.000.000,00 €
		2.1.4 Sonstige Geldschulden	- €
		2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- €
		2.4 Transferverbindlichkeiten	- €
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	- 90.834,09 €
		3. Rückstellungen	- 7.184.305,70 €
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	- 881,23 €
Bilanzsumme:	**68.142.034,39 €**	**Bilanzsumme:**	**- 68.142.034,39 €**

Die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Gemeinde Südbrookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Eröffnungsbilanz inklusive Anhang zum 01.01.2010 und der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz liegen in der Zeit vom 10.10.2011 bis einschließlich 18.10.2011 während der Öffnungszeiten des Rathauses bei der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 302, aus.

Südbrookmerland, 29.09.2011

Gemeinde Südbrookmerland

Süßen -Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Resterhafe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchliches Amtsblatt 1974 S.1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Resterhafe in Dornum-Schwittersum hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 30.06.2011 eine Änderung der z. Zt. gültigen Friedhofsgebühren beschlossen:

zu § 6 Abs. III
Gebühren für die Beisetzung

Der Kirchenvorstand beschließt, die Gebühren für eine Grabaushebung (Erdbestattung) auf 230,00 € zu erhöhen.

Dieser Beschluss ist vom Kirchenkreisvorstand am 31.08.2011 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.
Diese Änderung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Der Kirchenvorstand

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15
Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,– € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.